

Bekanntmachung „Solarpark Merzdorf“

Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens des Bebauungsplans „Solarpark Merzdorf“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Merzdorf hat mit Beschluss vom 21.10.2024 den Bebauungsplan „Solarpark Merzdorf“ für das Gebiet: Flurstücke 41, 42, 43 (tlw.), 44, 45, 47 (tlw.), 48 (tlw.), 49 (tlw.), 50 (tlw.), 51 (tlw.), 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113 (tlw.), 121 (tlw.) und 139 der Flur 8 in der Gemarkung Merzdorf mit einer Fläche von ca. 51 ha, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Artenschutzfachbeitrag, dem Umweltbericht, der FFH-Verträglichkeitsprüfung und dem Blendgutachten, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Foyer der Amtsverwaltung / Bauamt OG, Großenhainer Straße 25, 04932 Gröden zu folgenden Zeiten:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 – 15.30.00 Uhr,
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr,
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr,
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 15.30 Uhr sowie
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr.

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Bei Bedarf können die Unterlagen auch barrierefrei oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Zusätzlich werden die Unterlagen im Internet unter www.amt-schradenland.de (→ Verwaltung → Bekanntmachungen) sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> veröffentlicht.

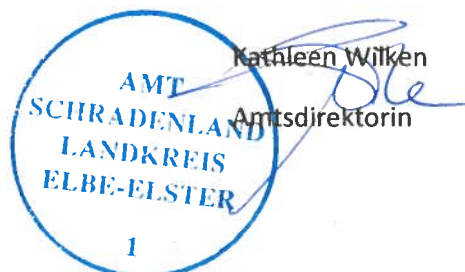
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

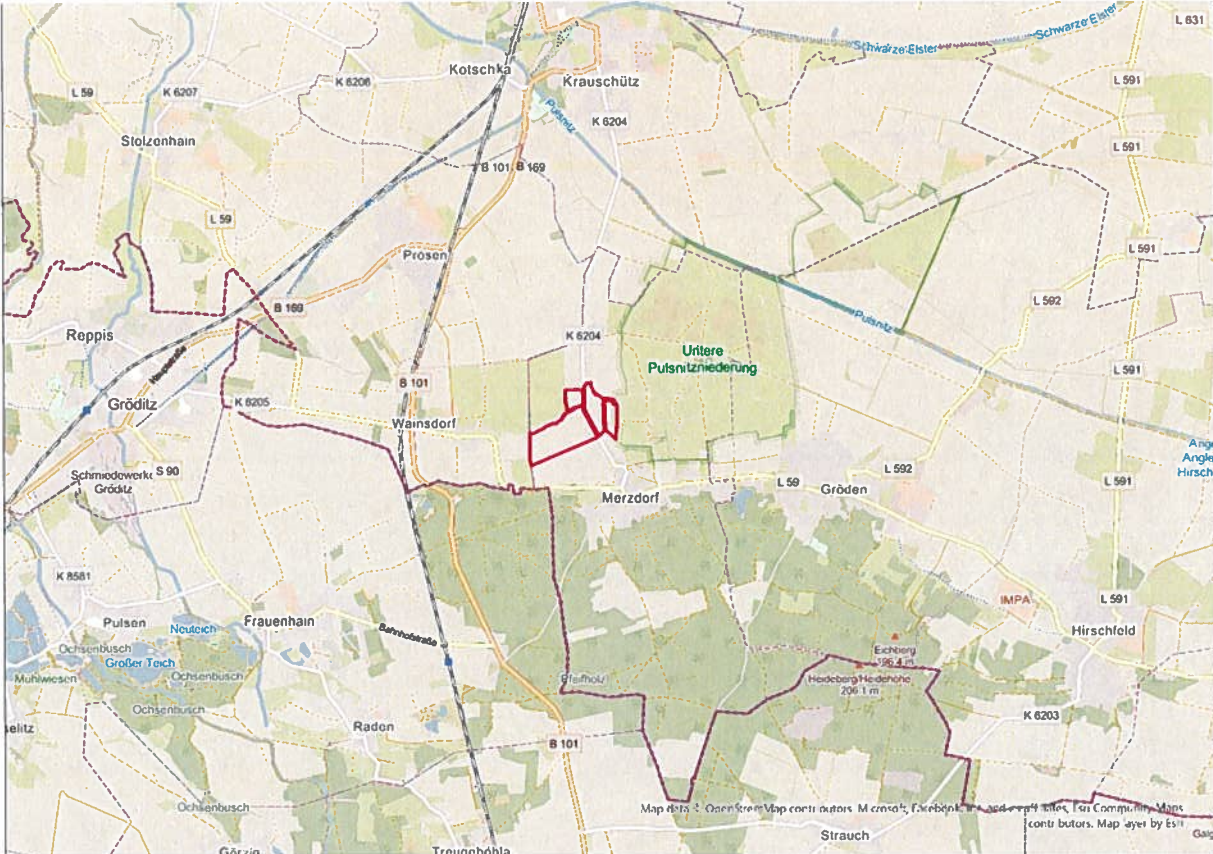
Diese Bekanntmachung erfolgte am 30.09.2025



ausgehängt am: 30.9.25
Abgenommen am: _____

ausgehängt am: _____
Abgenommen am: _____

Bekanntmachung „Solarpark Merzdorf“



Diese Bekanntmachung erfolgte am 30.09.2025.




Kathleen Wilken
Amtsdirektorin

Ausgehängt am: 30.9.25
Abgenommen am: _____